

Übertritt von staatlich genehmigter Realschule an ein Gymnasium

Beitrag von „Scooby“ vom 31. Juli 2011 13:19

Beim Übertritt HS 5 --> RS 5/6 ; RS 5 --> GY 5/6 hat sich mit diesem Schuljahr einiges geändert, was auch Auswirkungen auf den Übertritt von staatlichen genehmigten Privatschulen auf staatliche Realschulen/Gymnasien hat. Bis zum letzten Schuljahr gab es einen Probeunterricht 5 für die Hauptschüler/Realschüler, die von 5 (HS/RS) nach 5 (RS/GY) übertragen wollten. An diesem Probeunterricht konnten dann auch einfach die Schüler aus privaten, staatlich genehmigten Schulen teilnehmen, die ebenfalls aus 5 nach 5 übertragen wollten. Jetzt gibt es diesen Probeunterricht nicht mehr, weil beim Übertritt 5 nach 5 staatliche Schulen jetzt das Jahreszeugnis alleine ausschlaggebend ist ("Gelenkklass"). Dadurch fiel aber auch die Möglichkeit weg, Schüler aus Privatschulen am PU teilnehmen zu lassen.

Lösung:

Für diese Schüler (und nur die!) wird ein eigener PU angeboten, der aber nicht mehr zwangsläufig an der gewählten Schule gehalten wird, weil die Zahl der Schüler, die das betrifft, viel zu gering ist. Der Weg sieht dann so aus, dass die Anmeldung ganz normal an der gewählten Schule erfolgt, die Schule diese Schüler dann an den Ministerialbeauftragten meldet und die Eltern dann zwei Tage vor Beginn des Probeunterrichts Bescheid bekommen, an welcher Schule der PU stattfindet (die kann dann durchaus auch 50km entfernt sein). Die Aufgaben orientieren sich am früheren PU 5. Die Matheaufgaben fürs GYM findet man beim ISB: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.aspx...&Fach=30&VJg=33>

Der PU 5 existiert nur bis zum Jahr 2009, weil er danach nicht mehr gehalten wurde.

Deutsch-Aufgaben sind für GYM nicht veröffentlicht, da weiß ich jetzt spontan keine Quelle.

Für den Übertritt in höhere Klassen der Realschule/des Gymnasiums (ab 6) ist grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung notwendig. Welche Fächer da geprüft werden, steht in den jeweiligen Schulordnungen, für GYM ist das hier: http://by.juris.de/by/GymSchulO_BY_2007_P30.htm

Für den Übertritt in 5 gibt es noch ein "Schlupfloch", das nicht alle kennen: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Schüler von einer privaten Schule eine Aufnahmeprüfung in die Jgs. 6 machen zu lassen. Nach GSO § 30/2 kann eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung als bestanden für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden. Es bestünde also die Möglichkeit, einen Schüler nach Besuch der Jgs. 5 die Aufnahmeprüfung in GY 6 machen zu lassen und darauf zu hoffen, dass im Falle des Nichtbestehens von dieser Möglichkeit Gebraucht gemacht wird.